

# Kunstförderpreis

---

## Grundsätze für die Verleihung der Preise der Stadt Neuss zur Förderung junger Künstler (Förderpreise der Stadt Neuss)

1. Die Stadt Neuss vergibt im Rahmen der hierfür jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zwei Preise pro Jahr zur Förderung junger Künstler (Förderpreise der Stadt Neuss).

Die Sparten Bildende Kunst und Gestaltung\* werden im jährlichen Wechsel mit den Kunstrichtungen Musik und Darstellende Kunst ausgeschrieben.

2. Die Preise dienen ausschließlich dem Zweck, die Aus- oder Fortbildung überdurchschnittlich begabter Neusser Künstler zu fördern, die in den Sparten Bildende Kunst, Gestaltung, Musik oder Darstellende Kunst eine Hochschule, Fachhochschule oder diesen vergleichbare Schulen besuchen oder mit Erfolg absolviert haben. In Ausnahmefällen kann auch ein Autodidakt gefördert werden. Besonders förderungswürdig sind Auslandsaufenthalte und Studien bei international renommierten Lehrern des jeweiligen Kandidaten.

Die Preisträger sollen aus Neuss kommen oder in Neuss ansässig sein oder **einen wesentlichen Teil ihrer künstlerischen Ausbildung** in Neuss absolviert haben und nicht älter als 35 Jahre sein.

3. Die Sparte Literatur wird durch das Kulturamt kontinuierlich gefördert. In Betracht kommen z.B. kostenlose Vermietungen des Kulturkellers für Lesungen oder die Vorstellung der Literaten auf [www.neuss-kultur.de](http://www.neuss-kultur.de).
4. Über die Höhe der Preise wird im Einzelfall unter Berücksichtigung der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Preise können auch fortgesetzt an dieselben Künstler verliehen werden.  
Für die Entscheidung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach kann auch die Bedürftigkeit des Künstlers den Ausschlag geben. Kriterium kann dabei insbesondere sein, ob ein bestimmter Ausbildungsabschnitt oder eine bestimmte Fortbildungsmaßnahme ohne den Preis voraussichtlich unterbliebe.

5. Über die Verleihung des Preises entscheidet der Kulturausschuss der Stadt Neuss in nicht-öffentlicher Sitzung. Die Entscheidung ist unanfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Zur Entscheidungsfindung bedient sich der Kulturausschuss einer von ihm berufenen Jury.

6. Die Auswahl erfolgt aufgrund von Selbstbewerbungen oder Vorschlägen sowie mindestens zwei vom Vorschlagenden oder Bewerber beizubringenden gutachtlichen Äußerungen kompetenter Vertreter des Faches des Kandidaten. Hiervon soll mindestens eine von einem Hochschul- bzw. Fachhochschullehrer oder einem Lehrer an vergleichbaren Schulen (siehe Nr. 2) stammen, bei dem sich der Kandidat in der Aus- oder Fortbildung befindet, oder, sofern diese abgeschlossen ist, zuletzt befunden hat. Die gutachtlichen Äußerungen sollen nicht älter als ein Jahr sein.

7. Die Stadt kann die Entscheidung von der Beibringung weiterer gutachtlicher Äußerungen abhängig machen und von sich aus Gutachter heranziehen.

Im Übrigen können Arbeitsproben verlangt werden. In welcher Form dies geschehen soll, ist je nach Einzelfall zu entscheiden.

Im Bereich Musik findet ein Vorspiel der Bewerberinnen und Bewerber vor den Juroren statt.

Der Kulturausschuss der Stadt Neuss kann jederzeit Abweichungen von diesen Grundsätzen beschließen.

8. Die Bewerberinnen oder Bewerber stimmen im Falle einer Auszeichnung einer öffentlichen Übergabe des Preises zu. Übergaben sind z.B. im Rahmen von Konzerten, Theateraufführungen oder Ausstellungen des Preisträgers möglich.

**\* Erläuterung: Unter Gestaltung sind Grafik, Design, Architektur und jede Form angewandter Kunst zusammengefasst.**